

**189 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1976 05 04

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 113/1963, des Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1970, des Art. III des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 274, und der Kundmachung BGBl. Nr. 422/1975, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Für Eisenbahnen, mit Ausnahme der in den Abs. 2 und 3 genannten, ist der Bundes-

minister für Verkehr zuständig. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall den örtlich zuständigen Landeshauptmann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens, der Verfahren gemäß §§ 38 und 39 sowie zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Unternehmenspflichten, ermächtigen. In diesem Falle ist der Landeshauptmann als erste und letzte Instanz zuständig.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

**Erläuterungen**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1975, G 10/75-14, den zweiten Satz im § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten eine Frist bis zum 31. Mai 1976 bestimmt. (Die Kundmachung dieser Aufhebung durch den Bundeskanzler ist unter BGBl. Nr. 422/1975 erfolgt.)

Die wesentlichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen lauten:

„Da sich der zweite Satz des § 12 Abs. 1 leg. cit. unterschiedslos auf alle von ihm umfaßten eisenbahnbehördlichen Verfahren bezieht, ermächtigt er den Bundesminister für Verkehr insbesondere zu einer Delegation seiner Zuständigkeit für eine bestimmte Gruppe (für bestimmte Gruppen) von Verfahren. Daß eine in Handhabung einer derartigen Delegierungsbefugnis erlassene Rechtsvorschrift als Rechtsverordnung zu beurteilen ist, hat der Verfas-

sungsgerichtshof insbesondere in seinem Erk. Slg. Nr. 6220/1970 ausgesprochen. Es trifft daher die Annahme der Unterbrechungsbeschlüsse zu, daß der zweite Satz des § 12 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (insbesondere) eine Ermächtigung zur Erlassung von Rechtsverordnungen beinhaltet.

In bezug auf die Beurteilung einer solchen Verordnungsermächtigung unter dem Blickpunkt des Art. 18 Abs. 2 B-VG hält der Verfassungsgerichtshof an seiner mit dem Erk. Slg. Nr. 3754/1960 eingeleiteten und seither ständigen Rechtsprechung (siehe die Erk. Slg. 4107/1961, 4292/1962, 5184/1965, 5373/1966, 5695/1968, 5697/1968, 5698/1968) fest, daß die Voraussetzungen, unter denen ein Wechsel in der behördlichen Zuständigkeit angeordnet werden darf, im Gesetz festgelegt werden müssen. Entgegen diesem verfassungsmäßigen Erfordernis überläßt es der zweite Satz des § 12 Abs. 1 Eisenbahng 1957

dem Verordnungsgeber völlig, ohne jegliche gesetzliche Bindung zu bestimmen, daß ein Wechsel in der Zuständigkeit der Behörde eintritt; der Verordnungsgeber darf also den Wechsel der Zuständigkeit anordnen, ohne daß die Voraussetzungen, unter denen diese Anordnung getroffen werden darf, im Gesetz festgelegt sind. Der Verordnungsgeber kann ebenso ungebunden bestimmen, inwieweit der Wechsel sachlich eintritt, inwieweit also der sachliche Wirkungsbereich des Landeshauptmannes durch die Übertragung von Befugnissen, die primär dem Bundesminister für Verkehr zustehen, verändert wird; die Auswahl der Art und der Fälle überläßt nämlich das Gesetz zur Gänze dem Verordnungsgeber.“

Wegen des so dargelegten Widerspruches zu Art. 18 Abs. 2 B-VG erweist sich für den Gerichtshof der zweite Satz des § 12 Abs. 1 Eisenbahngesetz als verfassungswidrig.

Ergänzend sei hier noch angeführt, daß der Gerichtshof neben den Bedenken, der zweite Satz des § 12 Abs. 1 Eisenbahngesetz enthalte eine formgesetzliche Verordnungsermächtigung, in den beiden das Gesetzesprüfungsverfahren einleitenden Unterbrechungsbeschlüssen — es waren gleichzeitig zwei auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerden anhängig — auch noch weitere verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hat, auf die im Erkenntnis einzugehen der Gerichtshof bei dem festgestellten Widerspruch zu Art. 18 Abs. 2 B-VG für entbehrlich hielt. Danach bestünden in Ansehung der bezogenen Gesetzesstelle auch insoweit verfassungsrechtliche Bedenken, als sie auch zur Delegation im Einzelfall ermächtige, ohne mit dem aus Art. 18 Abs. 1 B-VG abzuleitenden Grundsatz der zureichenden Vorausbestimmung des Verwaltungshandelns im Einklang zu stehen. Ein weiteres Bedenken ergäbe sich im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 83 Abs. 2 B-VG, nach der die Zuständigkeit aller Vollzugsorgane durch Gesetz zu bestimmen sei.

2. Die aufgehobene Bestimmung ermöglicht es dem Bundesminister für Verkehr, eisenbahnbehördliche Geschäftsfälle an den örtlich zuständigen Landeshauptmann zu delegieren. Diese Delegierungsmöglichkeit, die für die Eisenbahnhoheitsverwaltung seit jeher typisch ist, ist eine wesentliche Voraussetzung für die geordnete Abwicklung der dem Verkehrsministerium zugewiesenen Angelegenheiten der Eisenbahnverwaltung. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll rechtzeitig für einen möglichst nahtlosen Übergang gesorgt werden.

Die Novelle ist auf die Sanierung dieser einen Gesetzesstelle beschränkt. Die im Begutachtungs-

verfahren von einzelnen Stellen geäußerten weitergehenden Änderungswünsche bleiben einer gesonderten Behandlung vorbehalten.

3. Die vorgeschlagene Neufassung orientiert sich an den Erfordernissen der Verwaltungspraxis, wenn sie den Text auf die Delegation „im Einzelfall“, d. h. in Ansehung eines einzigen, bestimmten eisenbahnbehördlichen Geschäftsfalles abstellt, und nicht auch auf Übertragungen der Zuständigkeit „allgemein“, d. h. für eine (bestimmte) Gruppe von Geschäftsfällen. Die Neufassung wird den auf Grund des Erkenntnisses an sie zu stellenden Ansprüchen auf folgende Weise gerecht: Erstens sieht der neue Text die ausdrückliche Anordnung vor, daß von der Ermächtigung zum Zuständigkeitswechsel nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn das im Interesse der Verwaltungsökonomie gelegen ist. Der für die Behörde bei den unbestimmten Gesetzesbegriffen „Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis“ verbleibende Spielraum widerspricht nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht dem im Art. 18 B-VG verankerten Rechtsstaatsprinzip (vgl. VfGH Slg. 5695/1968). Und zweitens werden die in Betracht kommenden Delegierungsfälle durch die demonstrative Aufzählung („insbesondere zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens, der Verfahren gemäß §§ 38 und 39 sowie zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Unternehmenspflichten“) auch ihrer Art nach beschrieben. Aus der Wendung „Aufgaben und Befugnisse“ ergibt sich, daß — im Unterschied zu der in den Rahmen der wechselseitigen Hilfeleistungspflicht der Behörden fallenden Vorgangsweise nach § 55 Abs. 1 AVG 1950 — die Zuständigkeitsübertragung auch die Bescheiderlassung miteinschließen kann.

An der grundsätzlichen Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Durchführung der Bauverhandlung (§ 34 Abs. 1 Eisenbahngesetz) ändert sich dadurch nichts.

Der letzte Satz hat lediglich feststellenden Charakter. Siehe hier u. a. das Erkenntnis des VerfGH Slg. Nr. 5148/1965.

4. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.

Die Delegierungsmöglichkeit, die der personellen Entlastung des Bundes dient, war bereits bisher im Gesetz vorgesehen. Mit der nunmehrigen legislativen Neufassung sind keine finanziellen und personellen Mehraufwendungen verbunden.

## Textgegenüberstellung

Wortlaut des § 12 Abs. 1 Eisenbahngesetz (dessen zweiter Satz mit Ablauf des 31. Mai 1976 außer Kraft tritt):

§ 12. (1) Für Eisenbahnen, mit Ausnahme der in den Abs. 2 und 3 genannten, ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig. Es kann zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, den örtlich zuständigen Landeshauptmann ermächtigen; dieser tritt für den betreffenden Fall vollständig an die Stelle des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

Vorgesehene Neufassung:

§ 12. (1) Für Eisenbahnen, mit Ausnahme der in den Abs. 2 und 3 genannten, ist der Bundesminister für Verkehr zuständig. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall den örtlich zuständigen Landeshauptmann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens, der Verfahren gemäß §§ 38 und 39 sowie zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Unternehmenspflichten, ermächtigen. In diesem Falle ist der Landeshauptmann als erste und letzte Instanz zuständig.